

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00043

vom 7. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00043 du 7 septembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00043 del 7 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.

Gemäss dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Art. 24a BVG wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Weiterhin besteht ein Rentenanspruch ab einem Invaliditätsgrad von 40 % und auf eine ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70 % . Für Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten der Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ändert (vgl. BVG, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020).

E. 1.2

Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art.

E. 1.3

Festlegungen der Invalidenversicherung über Entstehung, Höhe und Beginn des Rentenanspruchs sind für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich verbindlich (vgl. neben Art. 23 lit. a BVG auch Art. 24a und Art. 26 Abs. 1 BVG). Die Bindungswirkung besteht jedenfalls im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge; im weitergehenden insoweit, wie das Vorsorgereglement (so auch hier) ausdrücklich oder mit Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff ausgeht wie die Invalidenversicherung. Die Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung in das IV-Verfahren einbezogen worden ist. Die IV-rechtliche Betrachtungsweise darf sodann "aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten" (bezogen auf den Zeitpunkt des Verfügungs erlasses) nicht als offensichtlich unhaltbar erscheinen. Zudem muss die konkrete Fragestellung für die Beurteilung der IV-Rentenberechtigung entscheidend ge

wesen sein. Unter dem Gesichtspunkt der entscheidenden Bedeutung ist etwa der von der IV-Stelle ermittelte Invaliditätsgrad in einem Bereich unterhalb von 40 Prozent (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 28b Abs. 4 IVG) für die Vorsorgeeinrichtung nicht bindend, weil der Invaliditätsgrad insoweit nicht genau bestimmt werden muss; mangels Erheblichkeit in der Invalidenversicherung sind auch allfällige Feststellungen der IV-Stelle über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Monate vor Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG) unverbindlich. Umgekehrt bindet eine IV-rechtliche Festlegung die Vorsorgeeinrichtung nur, wenn der normative Kontext der berufsvorsorge rechtlichen Fragestellung gleich oder vergleichbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_381/2022 vom 19. Juli 2023 E. 2.2.1 mit diversen weiteren Hinweisen). 2.

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Kläger nach Auslaufen der Berufsinvalidenleistungen per 30. April 2018 ab 1. Mai 2018 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsinvalidität bei einem Invaliditätsgrad von 31 % hat. Er begründet seinen Anspruch damit, dass die Beklagte an den im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelten Invaliditätsgrad von 31 % gebunden sei und trotz Berücksichtigung bloss eines Teilvalideneinkommens das Invalideneinkommen vollumfänglich anzurechnen (Urk. 1 und 10).

Die Beklagte erwog indessen, der Invaliditätsgrad sei allein bezogen auf das bei ihr versicherte Arbeitspensum zu berechnen. Die vom Kläger ausgeübte nebenberufliche, nicht bei ihr versicherte Tätigkeit

könne nicht berücksichtigt werden. Das Valideneinkommen sei deshalb ohne Einbezug des Nebenerwerbs festzusetzen. Andernfalls wäre abzuklären, ob der Kläger den Nebenerwerb im Gesundheitsfall weiterhin realisiert hätte. Das Invalideneinkommen sei ferner unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll anzurechnen. Bei einem Invaliditätsgrad von 21 % bestehe nach Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität ab 1. Mai 2018 kein Leistungsanspruch mehr (Urk.).

E. 2

Am 26. Mai 2023 erhob der Versicherte Klage und beantragte, die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sei zu verpflichten, ihm eine Invalidenrente und Prämienbefreiung auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 31 % zu gewähren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (Urk. 1 S. 1; Bei lagen Urk. 2/1+3). Mit Verfügung vom 1. Juni 2023 setzte das hiesige Gericht der Beklagten eine 30-tägige Frist zur Einreichung der Klageantwort an (Urk. 4). Diese wurde am 5. Juli 2023 erstattet (Urk. 6). Darin schloss die Beklagte auf Abweisung der Klage; unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk.).

E. 6

, Tabelle T17, Berufsgruppe 4: Bürokräfte und verwandte Berufe, Männer von 30 bis 49 Jahren, resultiert bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden ein Invalideneinkommen von Fr. 72'395.40

(= Fr. 5'787.-- : 40 x 41.7 x 12). Stelle man dieses dem soweit unstrittigen Valideneinkommen von Fr. 104'440.05 gegenüber, resultiert für das Jahr 2016 ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 31 %. Die Aufrechnung der Nominallohnentwicklung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung bei beiden Vergleichseinkommen ändert

augen fällig nichts daran, dass kein Rentenanspruch besteht.

Ein leidensbedingter Abzug lasse sich nicht rechtfertigen. Unter diesen Umständen könne auf Abklärungen zum Nebenerwerb (Arbeitspensum, Stellenprofil, Arbeitszeiten) verzichtet werden. 4.3

Damit liess es das Gericht entgegen der Annahme des Klägers im invaliden versicherungsrechtlichen Prozess offen, ob das Nebeneinkommen Bestandteil des Valideneinkommens bildet mit dem Argument, dass selbst wenn dem so wäre, ein Invaliditätsgrad von lediglich 31 % resultieren würde, der keinen Anspruch auf eine Rente gäbe. Es handelt sich somit um die klassische Fallkonstellation, dass aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht kein Grund für eine genauere Festlegung des Invaliditätsgrades bestand, da dieser unter der Erheblichkeitsschwelle von 40 % lag. Folglich können die entsprechenden Feststellungen im invaliden versicherungsrechtlichen Verfahren für die Beklagte von vorn herein nicht verbindlich sein. 5.5.1

Der vom Kläger geltend gemachte Grund

E. 10

% höhere Invaliditätsgrad rührt daher, dass er bei der Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG) beim Valideneinkommen

miteinrechnet, was er bei der Y. AG verdiente.

Dabei bestritt er die Darstellung der Beklagten (Urk. 9/19, E. 4.1 des Einspracheentscheids) nicht, wonach es sich hierbei um einen nicht bei ihr versicherten Nebenerwerb handelte, während

er im Rahmen der bei ihr versicherten Vollzeitätigkeit als Betreuer/Aufseher im Jahr 2016 zu letzt ein Einkommen von Fr. 91'385.-- erzielte (dazu auch Urk. 7/10). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig oder selbständig erwerbend sind, nach Art. 5 Ziff. 5 VR 2014 auch nur das beim Kanton bzw. beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogene Gehalt bei der Beklagten versichern können.

Keinen Anlass zu Diskussionen zwischen den Parteien gab im Übrigen die im Urteil IV.2019.00786 vom 29. Januar 2021 E. 5.4 vom hiesigen Gericht postulierte volle Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten sowie das in diesem Zusammenhang auf

Fr. 72'395.40 festgelegte Invalideneinkommen (vgl. E. 4.2), weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. 5.2

Mit Bezug auf die geschilderte Konstellation verwies die Beklagte zu Recht auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_837/2017 vom 7. Juni 2018 E. 3 und 5. Darin kam das Bundesgericht zum Schluss, in einer ähnlichen Bestimmung, wie der obenstehend zitierten, widerspiegle sich der berufsvorsorgerechtliche Grundsatz, wonach ein Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge nur gegeben sei, sofern eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden sei. Deren Umfang bemesse sich nach dem Beschäftigungsgrad bei Eintritt der nach Art. 23 lit. a BVG berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit.

Massgebend sei somit die Invalidität bezogen auf die (allenfalls im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse) ausgeübte versicherte Tätigkeit. Im Falle einer Teilzeittätigkeit bemesse sich der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad bezogen auf das effektive und nicht ein hypothetisches volles Arbeitspensum. Dasselbe müsse bei einer Vollzeittätigkeit gelten, wenn daneben bei einem anderen Arbeitgeber eine Tätigkeit ausgeübt werde , sodass das erwerbliche Arbeitspensum insgesamt mehr als 100 % betrage . Mit Blick auf die ins Recht gefasste Vorsorgeeinrichtung könne allein die Invalidität bezogen auf das Pensum, das bei einem oder allenfalls mehreren bei ihr angeschlossenen Arbeitgebern ausgeübt worden sei , von Bedeutung sein. Dagegen falle die Ausübung eines (nebenberuflichen) Amtes, welche Tätigkeit von der eingeklagten Vorsorgeeinrichtung nie gedeckt worden sei , ausser Betracht mit der Folge, dass sie bei der Invaliditätsbemessung unberücksichtigt zu bleiben habe . 5.3

Beizupflichten ist der Beklagten auch, dass in der vorliegenden Konstellation (Vollzeittätigkeit plus Nebenerwerb) eine Herabsetzung des Invalideneinkommens mit Blick auf den beim Valideneinkommen nicht berücksichtigten Nebenerwerb ausser Betracht fällt. Die zur Teilzeittätigkeit ergangene Rechtsprechung ist wiederum analog anwendbar, zumal die Überlegungen dieselben sind. Wie das Bundesgericht im von der Beklagten erwähnten Urteil 9C_578/2022 vom 6. April 2022 E. 4.2 ausführte, würde eine Kürzung sowohl des Validen- als auch des

Invalideneinkommens um den gleichen Prozentsatz im Falle der Teilzeittätigkeit dazu führen, dass der gleiche Invaliditätsgrad resultieren würde, wie wenn auf eine Kürzung der Vergleichseinkommen gänzlich verzichtet würde und das Valideneinkommen der teilerwerbstätigen Person aufgrund einer hypothetischen Vollzeiterwerbstätigkeit berechnet würde. Eine solche Vorgehensweise würde in dessen dem wiederholt bestätigten Grundsatz widersprechen , dass der vorsorge rechtlich relevante Invaliditätsgrad aufgrund eines Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeiterwerbstätigkeit zu bemessen sei. 5. 4

Nach dem Ausgeführten ist für den Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente aus Erwerbsinvalidität nach Art.

40 VR 2014 der von der Beklagten ohne Einbezug der Nebentätigkeit

– sei es durch Anrechnung beim Valideneinkommen oder durch Herabsetzung des Invalideneinkommens – ermittelte Invaliditätsgrad von 21 % massgebend

(= 100 –

[100 x Fr. 72'395.40 : Fr. 91'385. 00]) .

6.

Ansichts des

massgeblichen Invaliditätsgrads von unter 25 % besteht seitens des Klägers kein Anspruch auf eine Weiterausrichtung von reglementarischen Leistungen ab 1.

Mai 2018 in Form einer Rente wegen Erwerbsinvalidität. Die Klage ist daher unbegründet . Nach dem Ausgeführten erübrigen sich auch in diesem Verfahren weitere Abklärungen zum Nebenerwerb.

Zudem ist auf den beantragten (Urk. 1 Rz 3) Beizug der Akten der Invalidenversicherung in Sachen des Klägers zu verzichten, zumal k eine für den vorliegenden Entscheid wesentlichen Tatsachen strittig sind (Urk. 1 Rz 3). 7.

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (BGE 128 V 124 V E. 5b). Das Gericht erkennt:
1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen
5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
VogelBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.